

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen**  
**mit Beeinträchtigungen geändert wird**

[L-2013-7900/17-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 946/2018](#)]

Am 29. Juni 2017 wurde seitens des Bundes mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses für Menschen in stationären Einrichtungen der Altenarbeit und in stationären Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen beschlossen.

In § 707a ASVG wurde verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmer/in/nen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese bundesgesetzliche Neuregelung wurde zum Anlass genommen, auf landesgesetzlicher Ebene bei nicht stationären Hauptleistungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes für die bisher ein Kostenersatz aus dem Vermögen zu leisten war (Heilbehandlung, Geschützte Arbeit, Fähigkeitsorientierte Aktivität, Trainingsmaßnahmen, Persönliche Assistenz, Mobile Betreuung und Hilfe) ebenso den Zugriff auf das Vermögen von Leistungsbezieher/in/nen, deren Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmer/in/nen auszuschließen (LGBl. Nr. 39/2018). Eine Regelung, ab welchem Zeitpunkt Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können und wie laufende Verfahren zu behandeln sind, wurde auf landesgesetzlicher Ebene nicht getroffen.

Um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen und eine einheitliche Vollziehung bei allen Leistungen im Sinn des Oö. ChG zu gewährleisten, ist es notwendig auch im Rahmen nicht stationärer Hauptleistungen gemäß Oö. ChG eine dem § 707a ASVG analoge Übergangsregelung zu schaffen.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird, beschließen.**

Linz, am 17. Jänner 2019

**Gisela Peutlberger-Naderer**  
Obfrau

**Peter Binder**  
Berichterstatler

**Landesgesetz,  
mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit  
Beeinträchtigungen geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

*Dem § 51 wird folgender Abs. 10 angefügt:*

„(10) Ab 1. Jänner 2018 sind Ersatzansprüche aus Vermögen gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern von Hauptleistungen gemäß § 9, § 11 Abs. 2 Z 2, 3 und 5, § 13 und § 14, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben, Geschenknehmerinnen und Geschenknehmer zur Abdeckung von Kosten für diese Leistungen unzulässig; laufende Verfahren sind einzustellen.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.